

Antwort

der Landesregierung
auf die Kleine Anfrage 471
des Abgeordneten Holger Rupprecht
der SPD-Fraktion
Drucksache 6/1029

Migrationsberatungsstellen für Erwachsene im Land Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage 471 vom 07.04.2015:

Das Land Brandenburg verfügt in verschiedenen Landkreisen über Migrationsberatungsstellen für erwachsene Migranten. Innerhalb des Landkreises Prignitz befindet sich eine solche Beratungsstelle nicht.

Daher frage ich die Landesregierung:

1. Wo sind im Land Brandenburg Migrationsberatungsstellen für Erwachsene (MBE) ansässig.
2. Wie wird die Verteilung von Migrationsberatungsstellen für Erwachsene organisiert.
3. Nach welchen Kriterien wird bei der Verteilung von Migrationsberatungsstellen für Erwachsene vorgegangen.
4. Wie ist die Finanzierung von Migrationsberatungsstellen für Erwachsene geregelt.
5. Wie bewertet die Landesregierung das Fehlen einer Migrationsberatungsstelle eines Landkreises innerhalb des Landes Brandenburg.

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Gemäß § 75 Nr. 9 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist es Aufgabe des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), migrationsspezifische Beratung nach § 45 Satz 1 AufenthG durchzuführen, soweit sie nicht durch andere Stellen wahrgenommen wird. Dazu kann sich das BAMF privater oder öffentlicher Träger bedienen.

Datum des Eingangs: 29.04.2015 / Ausgegeben: 04.05.2015

Das BAMF hat die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege [Arbeiterwohlfahrt (AWO), Deutscher Caritasverband (DCV), Diakonie Deutschland (DD), Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland (ZWST)] und den Bund der Vertriebenen (BdV) mit der Durchführung der bundesgeförderten Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderinnen und Zuwanderer beauftragt.

Frage 1: Wo sind im Land Brandenburg Migrationsberatungsstellen für Erwachsene (MBE) ansässig?

zu Frage 1:

Nach Auskunft des BAMF wurde für die nachstehend aufgeführten Beratungseinrichtungen (es handelt sich sowohl um feste als auch um mobile Standorte) seitens der Verbände eine Bundesförderung für 2015 beantragt. Aufgrund der kurz vor Jahresende 2014 bewilligten Mittelaufstockung ist das Bewilligungsverfahren noch nicht ganz abgeschlossen. Es können daher noch geringfügige Änderungen eintreten.

Träger	Straße und Nr.	PLZ	Ort
AWO	Brücker Landstr. 1 A	14806	Bad Belzig
AWO	Am Bahnhof 11	14806	Bad Belzig
BdV	Orionstr. 10	16321	Bernau
AWO	Deutsches Dorf 45-47	14776	Brandenburg an der Havel
AWO	Rosa-Luxemburg-Allee 2	14472	Brandenburg an der Havel
AWO	Straße der Jugend 33	03050	Cottbus
BdV	Schorfheidestraße 13	16227	Eberswalde
DCV	Geschwister-Scholl-Straße 3	03238	Finsterwalde
AWO	Parkstr. 7	03149	Forst / Lausitz
DCV	Leipziger Straße 39	15232	Frankfurt/Oder
DCV	Eisenbahnstraße 16	15517	Fürstenwalde
DPWV	Rudolf-Breitscheid-Str. 5	01983	Großräschen
DD	Kirchstr. 2	03172	Guben
DRK	Fontanestr. 71	16761	Hennigsdorf
DD	Maxim-Gorki-Str. 6/7	15711	Königs Wusterhausen
DD	Perlebergstr. 10	16866	Kyritz
DPWV	Alte Gartenstr. 24	01979	Lauchhammer
DD	Geschwister-Scholl-Str. 12	15907	Lübben
DD	Otto-Grotewohl-Str. 1	16816	Neuruppin
DD	Puschkinstr. 6d	16816	Neuruppin
DRK	Albert Buchmann Str. 17, Bürgerzentrum	16515	Oranienburg
BdV	Zum Jagenstein 3	14478	Potsdam
DD	Rudolf-Breitscheid-Str. 64	14482	Potsdam

DD	Karl-Marx-Str. 1	17291	Prenzlau
AWO	Berliner Str. 22	14712	Rathenow
DD	Auguststr. 2	16303	Schwedt
DPWV	Fischreiherstr. 5	01968	Senftenberg
DD	Georgenstr. 36	03130	Spremberg
DCV	Große Straße 12	15344	Strausberg
AWO	Am Lankeweg 4	14513	Teltow
DD	Prignitzer Str. 25	16909	Wittstock

Frage 2: Wie wird die Verteilung von Migrationsberatungsstellen für Erwachsene organisiert?

Frage 3: Nach welchen Kriterien wird bei der Verteilung von Migrationsberatungsstellen für Erwachsene vorgegangen?

Frage 4: Wie ist die Finanzierung von Migrationsberatungsstellen für Erwachsene geregelt?

zu den Fragen 2 bis 4:

Die Fragen 2 bis 4 werden zusammen beantwortet.

Dazu teilte das BAMF mit, dass dieses den Verbänden für die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben eine nicht rückzahlbare Zuwendung nach §§ [23](#), [44](#) Bundeshaushaltsordnung bewilligt. Die Zuwendung wird in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Förderzeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).

Aufgrund eines Länderverteilungsschlüssels wird anteilig die Höhe der aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel festgelegt, die rechnerisch auf ein Bundesland entfallen und die zusammen mit den von den Verbänden eingebrachten Eigenmitteln für die Ausstattung der MBE mit Personalstellen verwendet werden.

Zur Berechnung des Länderverteilungsschlüssels werden die Anzahl der Integrationskursteilnehmerinnen und -teilnehmer, die Anzahl der Alt- und Neuzuwanderinnen und -zuwanderer und die Anzahl der Klientinnen und Klienten im Beratungsprozess (festgestelltes Fallaufkommen aus dem MBE-Controlling) als Basisdaten herangezogen.

Die so berechneten Fördermittel setzen die Verbände in einem vom Bundesamt vorgegebenen Toleranzrahmen in Personalstellenanteile um. Diese Personalstellen werden in einem Verfahren zur regionalen Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte disloziert. Die Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der Verteilungswerte für die jeweilige Region sind die gleichen wie beim Länderverteilungsschlüssel. In Regionen ohne MBE-Beratungsangebot werden wegen der dort fehlenden Con-

trolling-Daten ausschließlich die Anzahl der Integrationskursteilnehmerinnen und -teilnehmer und die Anzahl der Neuzuwanderinnen und -zuwanderer zugrunde gelegt.

Aus diesen Ansätzen kann für jede Region der Personalbedarf berechnet werden, der dort idealerweise für die Beratungstätigkeit vorhanden sein sollte. Dieser Idealwert kann im Einzelfall von der tatsächlichen Personalausstattung positiv ("Überversorgung") oder negativ ("Unterversorgung") abweichen. Grundsätzlich sind die Träger der MBE gehalten, den Personalbestand in "überversorgten" Regionen abzubauen, um mit den damit freiwerdenden Mitteln Deckungslücken in "unterversorgten" Gebieten zu schließen. Dabei räumt das Bundesamt den Verbänden eine gewisse Schwankungsbreite ein, so dass nicht jede geringfügige Änderung der Bezugsgrößen zu einem Handlungsbedarf führt.

Frage 5: Wie bewertet die Landesregierung das Fehlen einer Migrationsberatungsstelle eines Landkreises innerhalb des Landes Brandenburg?

zu Frage 5:

Für die Landesregierung besteht keine Möglichkeit, auf die Personalbedarfsermittlung sowie die tatsächliche Personalausstattung einer MBE Einfluss zu nehmen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 4 verwiesen.